



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 4. Juli 2024

Nr. 29

**Veröffentlichung
der Präsidentin des Hessischen Landtags
über die Beträge der Entschädigungen
der Abgeordneten und von Leistungen
nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz zum 1. Juli 2024^{*)}**

Vom 17. Juni 2024

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 5, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 5 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Beschluss in der Plenarsitzung am 20. Juni 2024, teilt das Hessische Statistische Landesamt der Präsidentin des Landtags die prozentuale Veränderung der nach § 5 Abs. 3 Satz 4 HessAbgG ermittelten Verdienstentwicklung in Hessen sowie die durchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Jahres mit.

Nach der Mitteilung des Landesamtes über die Entwicklung des Nominallohnindex im abgelaufenen Jahr 2023 gegenüber dem vorangegangenen Jahr 2022 ergibt sich eine Veränderung von 6,2 v.H.

Gemessen am Verbraucherpreisindex für Hessen betrug die Veränderungsrate in diesem Zeitraum 5,8 v.H.

Die Entschädigungen der Abgeordneten und Leistungen werden nach § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 HessAbgG zum 1. Juli 2024 an die Verdienstentwicklung angepasst. Die Anpassung der Kostenpauschale erfolgt aufgrund § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 3 HessAbgG.

Demnach betragen ab 1. Juli 2024

- | | |
|---|---------|
| – die Grundentschädigung
(§ 5 Abs. 1 Satz 2 HessAbgG) | 9.355 € |
| – der steuerpflichtige Zahlungsbetrag der Grundentschädigung
(§ 5 Abs. 2 Satz 2 HessAbgG)
sowie das Übergangsgeld
(§ 9 Abs. 1 Satz 1 HessAbgG) | 9.329 € |
| – die steuerpflichtigen Zahlungsbeträge
der nicht versorgungsfähigen Amtszulagen
für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags
und die Fraktionsvorsitzenden | 4.665 € |
| – sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
(§ 5 Abs. 2 Satz 3 HessAbgG) | 2.332 € |

^{*)} Zu FFN 12-11

- die Kostenpauschale
(§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 2 HessAbgG) 1.481 €.

Darüber hinaus hat eine Erhöhung finanzielle Auswirkungen, soweit die Berechnung von Versorgungsleistungen nach Bestimmungen des hessischen Abgeordnetenrechts an der Anpassung zu bemessen ist.

Wiesbaden, den 17. Juni 2024

Die Präsidentin des Hessischen Landtags

Astrid Wallmann

Hessische Staatskanzlei